

Anhang 1

Lohn- und Entschädigungsregulativ für das Kaminfegergewerbe des Kantons Bern

Auf Grund von Art. 7 des Gesamtarbeitsvertrages 2021 (GAV) für das Kaminfegergewerbe des Kantons Bern, erlassen die Vertragsparteien das folgende Lohn- und Entschädigungsregulativ:

Folgende Löhne/Entschädigungen/Zulagen beziehen sich auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden und einen Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2020, (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte).

1. Löhne

<u>Kategorie</u>	<u>Dienstjahre</u>	<u>Minimallohn</u>	<u>Maximallohn</u>
A	1. - 2.	Fr. 4'740.00	Fr. 5'150.00
B	3. - 5.	Fr. 5'410.00	Fr. 5'690.00
C	6. - 9.	Fr. 5'710.00	Fr. 6'170.00
D	ab 10.	Fr. 6'040.00	
E	Meistergesellen	Fr. 6'380.00	

2. Berechnung einzelner Tage

Für die Berechnung des Taglohnes ist der Monatslohn mit 21,75 zu dividieren. Werden unbezahlte Freitage vereinbart, gilt: Monatslohn abzüglich Anzahl Taglöhne.

3. Berechnung einzelner Stunden

Für die Berechnung des Stundenlohnes gilt folgendes:

$$\frac{\text{Monatslohn}}{21,75} = \text{Taglohn} \qquad \frac{\text{Taglohn}}{8,4} = \text{Stundenlohn}$$

4. Kleiderentschädigung

Jedem Arbeitnehmer wird eine Kleiderentschädigung von Fr. 3.00 pro gearbeiteten Tag, monatlich ausbezahlt, wenn die Kleider inkl. Schuhen nicht vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Wird am Samstag-Vormittag gearbeitet hat der Arbeitnehmer Anrecht auf die volle Entschädigung.

5. Fahrzeugentschädigung

Benutzt der Arbeitnehmer, im Einverständnis seines Arbeitgebers, sein privates Auto für geschäftliche Fahrten, hat er Anspruch auf folgende Entschädigungen:

Auto Fr. 0.70/km, inkl. Benzin.

(Diese Entschädigungen gelten auch bei Aushilfsarbeiten)

6. Auswärtige Arbeiten

1. Bei Arbeit an auswärtigen Einsatzorten hat der Arbeitnehmende Anspruch auf folgende Pauschalentschädigungen:

Morgenessen Fr. 10.–

Mittagessen Fr. 18.–

Nachtessen Fr. 18.–

Übernachtung Fr. 75.–

Tagespauschale Fr. 121.–

2. Die Spesenzahlungen sind ein Auslagenersatz und erfolgen gegen Beleg der effektiven Auslagen. Sind die Auslagen geringer ausgefallen, werden maximal diese ausbezahlt.

3. Als auswärtiger Einsatzort gilt jeder Ort, der mehr als 10 Autofahrminuten vom Arbeits- und Wohnort entfernt ist und somit für Hin- und Rückkehr mehr als 20 Minuten benötigt werden.

7. Inkrafttreten

Das Lohn- und Entschädigungsregulativ tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Abänderungen oder Ergänzungen dieses Lohn- und Entschädigungsregulatives können nur durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien rechtsverbindlich beschlossen werden.

Münsingen, 02. Dezember 2020

**Bernischer
Kaminfegermeister-Verband**

**Association
Bernoise des Maîtres-Ramoneurs**

der Präsident
Roland Morgenthaler

der Sekretär
Rolf Flückiger

**Kantonal-bernischer
Kaminfegergesellenverband**

**Association Bernoise
des Ouvriers Ramoneurs**

**als Gruppe der Gewerkschaft
UNIA, Einheit Bern-OAE**

der Präsident
Pascal Steiner

der Sekretär
Niels Pianzola